

TISCH- TENNIS- SPORT- FREUNDE

1951 **25** 1976

TTSF GLEHN E.V.

4052 Korschenbroich 3,
den 24. 5. 1978

Satzung des Vereins der Tischtennis-Sportfreunde Glehn e.V. (TTSF Glehn e.V.)

I Abschnitt

Gründung, Name, Sitz und Zweck des Vereins.

§ 1

Der Verein entstand aus der am 1. 6. 1950 eröffneten privaten Tischtennis Gemeinschaft und wurde am 17. 8. 1951 unter dem Namen "Tischtennis-Verein Grün-Weiß Glehn" gegründet. In der Zeit vom 1. 7. 1956 bis 8. 6. 1971 wurde der Verein als Nebenabteilung des Fußballsportverein Glehn geführt.

§ 2

Nach der Trennung vom Fußballsportverein Glehn trägt der Verein nunmehr den Namen: Tisch-Tennis-Sportfreunde Glehn.

§ 3

Sitz des Vereins ist Glehn in der Gemeinde Korschenbroich. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Neuß unter der Nummer 820 eingetragen.

§ 4

Der Verein der Tisch-Tennis-Sportfreunde Glehn e.V., im Nachfolgenden TTSF Glehn genannt, verfolgt neben seinen sportlichen, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der TTSF Glehn ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; er will durch die Pflege und Förderung des Tischtennispiels zur Gesundheitserhaltung und zur Pflege des Körpers und des Geistes beitragen.

II Abschnitt

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 5

Mitglied kann jeder werden, der das 8. Lebensjahr vollendet hat. Eine Mitgliedschaft im Verein kann nur durch schriftlichen Aufnahmeantrag begründet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Als Mitglieder werden geführt: a) aktive Mitglieder
b) fördernde Mitglieder
c) Ehrenmitglieder

- 2 -

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Austritt
2. durch Ausschluß

§ 7

Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Sie wird zum jeweiligen Monatsende wirksam.

§ 8

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden: wenn es

1. die Satzung des Vereins mißachtet
2. seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, trotz einer Anmahnung innerhalb 2 Wochen nicht nachkommt.
3. gegen das Ansehen oder die Interessen des Vereins verstößt
4. sich unehrenhaft verhält.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

III Abschnitt

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9

Jedes Mitglied hat das Recht, am Vereinsleben und am Spielbetrieb des Vereins teilzunehmen und dessen Einrichtungen unentgeltlich zu benutzen.

§ 10

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden durch den Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses und dessen Vertreter im Vorstand und in der Mitgliederversammlung vertreten.

§ 11

Alle volljährigen Mitglieder können zu allen Ämtern gewählt werden.

§ 12

Jedes Mitglied hat, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge, Abgaben und Gebühren, zu zahlen.

Die Beiträge sind spätestens zahlbar

- a) für das 1. + 2. Quartal jeden Jahres am 1. 3.
- b) für das 3. + 4. Quartal jeden Jahres am 1. 9.

Jedes Mitglied sollte nach Möglichkeit am Beitragseinzugsverfahren teilnehmen.

§ 13

Die Mitglieder haben die Organe und die Amtsträger des Vereins bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, ihnen Auskunft zu erteilen ihren Weisungen zu folgen und ihnen jede mögliche Hilfe zu gewähren

§ 14

Mitglieder können sich auf ihre Rechte nicht berufen, solange die fälligen Beiträge, Abgaben und Gebühren nicht entrichtet sind. Während der Zeit ihres Säumnis ruhen ihre Rechte aus der Mitgliedschaft.

± 3 -

§ 15

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

IV Abschnitt

Organe des Vereins

§ 16

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vereinsvorstand
3. die Ausschüsse a) der Sportausschuß
b) der Schlichtungsausschuß
4. der Ehrenrat

§ 17

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder, deren Rechte nicht im Sinne von § 14 eingeschränkt sind, einberufen.

§ 18

Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Sie beschließt Änderungen der Satzung und ihrer Anlagen mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Sie genehmigt den Haushaltsplan und wählt mindestens zwei Kassenprüfer. In diesen Fällen bestimmt die einfache Mehrheit der Erschienenen. Ein Amtsträger, dem die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit das Vertrauen entzieht, ist seinem Amt enthoben.

§ 19

Der Vereinsvorstand ist oberstes Verwaltungsorgan des Vereins. Dem Vorstand gehören an:

1. der Vorsitzende
2. der Geschäftsführer
3. der Kassenwart
4. der Sportwart
5. der Damenwart
6. der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses und sein Vertreter
7. der Pressewart
8. der Sozialwart

Ehrenvorsitzende haben im Vorstand Sitz und Stimme. Innerhalb des Vorstandes hat jedes Mitglied auch bei Wahrnehmung mehrerer Ämter nur ein Stimmrecht. Dem Kassenwart darf kein weiteres Amt übertragen werden.

§ 20

Aufgaben der Vorstandsmitglieder:

1. Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung des Vereins. Er vertritt den Verein nach außen, führt den Vorsitz bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Er beruft ordentliche und Außerordentliche Mitgliederversammlungen ein. An Kreis-, Bezirks-, und Verbandstagungen nimmt er teil, kann sich aber durch Mitglieder des Vorstandes vertreten lassen.
2. Der Geschäftsführer vertritt im übrigen den Vorsitzenden.

- 4 -

3. Dem Kassenwart obliegt die Verwaltung der Kasse.
4. Der Sportwart ist für die technische Abwicklung des Spielbetriebs, für die Pflege und Wartung der gesamten Sportgeräte des Vereins allein verantwortlich. Er führt den Vorsitz im Sportausschuß.
5. Der Damenwart vertritt die Interessen der Damen.
6. Die Jugendabteilung der TTSF Glehn e.V. führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der ihr zufließenden Mittel. Alles Nähere regelt die Jugendordnung.
7. Der Pressewart hat für die gesamte Öffentlichkeitsarbeit Sorge zu tragen.
8. Der Sozialwart ist für die sozialen Belange des Vereins zuständig.

§ 21

Aufgaben von geringerer Bedeutung werden vom engeren Vorstand entschieden. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem jeweils betroffenen Fachvertreter des Vorstandes.

§ 22

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins obliegt dem Vorsitzenden ~~gemeinsam mit einem stimmberechtigten Mitglied des Vorstandes~~. Der Schriftverkehr des Vereins wird durch den Vorsitzenden und einem stimmberechtigten Mitglied des Vorstandes gezeichnet. Alle Ausgaben bzw. Zahlungsanweisungen sind neben dem Kassenwart durch den Vorsitzenden und im Falle dessen Verhinderung durch seinen Vertreter, (§19) Ziffer 2, gegenzuzeichnen.

§ 23

Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder binnen einer Frist von einer Woche eingeladen und mindestens drei anwesend sind. Auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung einzuberufen.

§ 24

Der Vorsitzende kann in dringenden Fällen alle Maßnahmen- mit Ausnahme von Satzungsänderungen- treffen, die von Organen des Vereins satzungsgemäß getroffen werden können. Die Suspendierung eines Mitgliedes ist dabei zulässig.

Jede derartige Maßnahme ist eine vorläufige Anordnung. Sie wird mit dem Bescheid an den Betroffenen wirksam. Die vorläufige Anordnung wird durch Vorstandsbeschluß entgültig.

§ 25

Der Vereinsvorstand ist zur Ahndung von Verstößen gegen Satzung und Spielordnung sowie bei Verhalten, das das Ansehen des Vereins schädigt, zuständig. Als Strafen sind zulässig:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Trainingssperre bis zu zwei Wochen
- d) Spielsperre bis zu drei Monaten
- e) Ausschluß auf Zeit
- f) Ausschluß aus dem Verein

§ 26

Der Sportausschuß besteht aus:

1. Dem Sportwart, der gleichzeitig Vorsitzender des Ausschusses ist
2. Dem Damenwart
3. Dem Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses

- 5 -

- 5 -

Der Sportausschuß ist für die gesamte sportlich Abwicklung des Vereins maßgebend. Er stellt die einzelnen Mannschaften auf. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung aller Meister- und Freundschaftsspiele sowie Turniere. Der Sportausschuß tritt mindestens vor einer jeden Meisterschaftssaison und zwischen Hin- und Rückserie zusammen, sonst nur im Bedarfsfalle. Er kann vom Vorsitzenden und vom Sportwart einberufen werden. Der Vorsitzende hat das Recht auf Teilnahme.

§ 27

Der Schlichtungsausschuß besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. zwei Beisitzern
3. einem Ersatzmann

Die Mitglieder zu 2 + 3 werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Schlichtungsausschuß tritt bei Differenzen innerhalb des Vereins zusammen. Jedes Mitglied hat das Recht, den Schlichtungsausschuß in eigener Sache anzurufen. Er tritt nur auf Anruf zusammen. Gegen Entscheidungen des Schlichtungsausschusses ist die Berufung beim Ehrenrat gegeben.

§ 28

Der Ehrenrat besteht aus:

1. dem Vorsitzenden des Ehrenrates und
2. zwei Beisitzern

Die Bestimmungen über die Wahl regelt § 27

§ 29

Alle Amtsträger werden auf zwei Jahre gewählt. Scheidet ein Amtsträger vorzeitig aus, so beauftragt der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der Geschäftsführer, ein anderes Vorstandsmitglied mit der kommissarischen Führung der Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

V. Abschnitt

Beschlußfassung

§ 30

Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zu einer Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Stimmen erforderlich. Zu einer Änderung des Zweckes des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder.

§ 31

Der Geschäftsführer führt Protokoll über Versammlungen und Vorstandssitzungen, in denen gefaßte Beschlüsse festzuhalten sind. Protokollführer und Versammlungsleiter unterzeichnen das Protokoll.

VI Abschnitt

Auflösung des Vereins

§ 32

Im Falle der Auflösung des Vereins, seiner Aufhebung und bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten an:

den MALTESER-HILFSDIENST e.V. in der Erzdiözese Köln, Ortsverband Korschbroich, 4052 Korschbroich 3

- 6 -

oder es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 33

Die Auflösung kann nur von einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, Der Beschluß muß mit 4/5 Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt werden.

VII Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 34

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 35

Die vom Westdeutschen-Tischtennisverband e.V. ausgehenden Weisungen, insbesondere

1. die Versammlungsordnung
2. die Finanzordnung
3. die Verwaltungsordnung des Sportausschusses
4. die Rechts- und Verfahrensordnung
5. die Jugendordnung
6. die Paßordnung
7. die Mustersatzung der Bezirke und Kreise
8. die Ehrenordnung
9. die Ordnung für das Schiedsrichterwesen
10. die Wettspielordnung des Deutschen-Tischtennisbundes mit zusätzlichen Anordnungen des Westdeutschen-Tischtennis-Verbandes e.V., sowie die internationalen Tischtennisregeln sind für den Verein und dessen Mitglieder verbindlich, sofern diese Satzung ihr nicht entgegensteht.

§ 36

Der Vorsitzende des Vereins ist berechtigt, etwaige Änderungen dieser Satzung im Zuge der Eintragung in das Vereinsregister, zu treffen.

§ 37

Diese Satzung wurde mit Beschluß der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 24. Mai, 1978 mit 19 gegen 0 Stimmen bei 0 Stimmenthaltungen angenommen.

Korschenbroich 3 (Glehn), den 24. 5. 1978

H. König *J. M...*

Die irrtümliche Fassung in § 22 wird gemäß Versammlungsbeschluß wie folgt berichtigt: "oder dem Geschäftsführer."

H. König *J. M...*

Eingetragen am 20.10.1978

(Olesch) *Hilf*
Justizangestellte